

**VERORDNUNG ÜBER DIE PRÜFUNG  
FÜR DEN ERZIEHERFACHDIENST**

<b>2200/44-0</b>	<b>Stammverordnung</b> Blatt 1	<b>37/72</b>	<b>1972-06-09</b>
<b>2200/44-1</b>	<b>1. Novelle</b> Blatt 1	<b>193/73</b>	<b>1973-12-07</b>
<b>2200/44-2</b>	<b>2. Novelle</b> Blatt 1	<b>129/00</b>	<b>2000-12-29</b>

**2200/44-2**

*Die NÖ Landesregierung hat am 19. Dezember 2000 aufgrund des § 118 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200–48 und des § 21 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300–27, verordnet:*

*Änderung der Verordnung betreffend die Prüfung  
für den Erzieherfachdienst*

*Die Verordnung betreffend die Prüfung für den Erzieherfachdienst, LGBl. 2200/44, wird wie folgt geändert:*

*Artikel I*

- 1. Im Titel der Verordnung wird das Wort "betreffend" durch das Wort "über" ersetzt.*
- 2. Vor § 1 entfällt die Promulgationsklausel.*
- 3. § 1 lautet:*
- 4. § 2 Abs. 1 lautet:*
- 5. Im § 3 Abs. 1 Z. 1 wird nach dem Wort "Verfassungsrechtes" die Wortfolge "und des europäischen Gemeinschaftsrechtes" angefügt.*
- 6. § 3 Abs. 2 lautet:*
- 7. § 3 Abs. 3 entfällt.*
- 8. § 4 Abs. 1 lautet:*
- 9. In § 4 Abs. 2 erster Satz wird das Wort "vier" durch das Wort "drei" ersetzt.*
- 10. In § 4 Abs. 2 dritter Satz wird die Wortfolge "Der Prüfungskommissär" ersetzt durch die Wortfolge "Das Prüfungskommissionsmitglied" und wird das Zitat "Abs. 2 lit.g" ersetzt durch das Zitat "Abs. 2 Z. 4".*

*Artikel II*

*Die Bestimmungen des Art. I treten mit 1.1.2001 in Kraft.*

*Niederösterreichische Landesregierung:*

**Dr. Pröll**  
*Landeshauptmann*

## § 1

*Die Prüfung für den Erzieherfachdienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.*

## § 2

*(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nach Auswahl durch den Prüfer entweder*

- 1. ein Thema oder mehrere Themen aus einem oder mehreren der in § 3 Abs. 2 Z. 1 bis 3 genannten Gegenstände zu behandeln oder*
- 2. aus der im Vorbereitungskurs erstellten Projektarbeit abgeleitete Fragestellungen zu beantworten. Die Projektarbeit hat ein Fallbeispiel aus pädagogischer, methodisch-didaktischer, psychologischer und rechtlicher Sicht zu behandeln.*

*(2) Die schriftliche Prüfung darf nicht länger als fünf Stunden dauern.*

## § 3

*(1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:*

- 1. die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes und des europäischen Gemeinschaftsrechtes;*
- 2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden;*
- 3. die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Landesbediensteten.*

*(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:*

- 1. Pädagogik und Heilpädagogik*
- 2. Psychologie*
- 3. Methodik und Didaktik der Heimerziehung*
- 4. Rechtliche Grundlagen, Organisationsstruktur und Arbeitsfeld sozialpädagogischer Einrichtungen.*

## § 4

*(1) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Lehrer, Psychologen oder Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes sein.*

(2) Der Prüfungssenat besteht aus einem Vorsitzenden und aus *drei* weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat bei der mündlichen Prüfung als Prüfer mitzuwirken. *Das Prüfungskommissionsmitglied* für die im § 3 Abs. 1 und *Abs. 2 Z. 4* angeführten Gegenstände muß rechtskundig sein.

2200/44-2